



11. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 66 Tiefbau- und Grünflächenamt	<i>Datum</i> 24.10.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	07.11.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	06.11.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	20.11.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	04.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993.

Sachdarstellung

Die Übertragung der Reinigungspflicht aus § 3 der Straßenreinigungssatzung wird von Reinigungs-kategorie 1, 3 und 6 auf die Reinigungs-kategorien 1, 3, 6 und 7 erweitert.

Vorheriger Wortlaut des Paragraphen lautete wie folgt:

1. In der Reinigungs-kategorie 1, 3 und 6

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit genutzt werden darf.

b) In ausgewiesenen Fußgängerzonen von der Grundstücksgrenze bis zur wasserführenden Rinne, mindestens aber 1,50 m Breite.

c) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

Die Reinigungs-kategorie 7, Straßenreinigung „An der Wiek“, wird neu in den Reinigungsplan nach Anlage 2 zu § 2 Satz 1 aufgenommen. Diese beinhaltet die 14-tägige Reinigung der Straße „An der Wiek“. Die Notwendigkeit für die Aufnahme der Straße in den Reinigungsplan ergibt sich aus dem höheren Verkehrsaufkommen und der Nichtzumutbarkeit der Übertragung der Reinigung der Straße durch die Anliegenden.

Die Gützkower Landstraße in der RK 3 (1 x wöchentliche Reinigung und Winterdienst) wird von der Osnabrücker Straße bis ersten Kreisverkehr gereinigt.
 Das letzte Ende der Gützkower Landstraße ab erster Kreisverkehr bis „Wohnnatur“ wird damit nicht mehr gereinigt. Das letzte Ende der Gützkower Landstraße weist in der Regel einen geringen Verschmutzungsgrad auf, weshalb die Reinigung an dieser Stelle entbehrlich ist.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1				

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 11. Änderungssatzung Straßenreinigungssatzung öffentlich
- 2 Anlage Straßenreinigungssatzung 2024-2026 Reinigungsklasse 7 öffentlich

**11. Änderungssatzung vom 04.12.2023 zur Änderung der
Straßenreinigungssatzung Nr. B 1079-43/93 vom 25.11.1993 .der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl M-V, S. 467) in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl M-V S.221) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Ihrer Sitzung am 04.12.2023 folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1, 3, 6 und 7

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit genutzt werden darf.

b) In ausgewiesenen Fußgängerzonen von der Grundstücksgrenze bis zur wasserführenden Rinne, mindestens aber 1,50 m Breite.

c) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen 1, 3, 6 und 7 aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen

b) die Hälfte der Fahrbahn, einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

2. In den Reinigungsplan nach Anlage 2 zu § 2 Satz wird die Gützkower Landstraße in die Reinigungsklasse 3 (1x wöchentliche Reinigung und Winterdienst) aufgenommen und von der Osnabrücker Straße bis ersten Kreisverkehr (Abfahrt Schönwalder Landstraße bzw. Herrenhufenstraße) gereinigt.

3. In den Reinigungsplan nach Anlage 2 zu § 2 Satz 1 wird die Straße „An der Wiek“ in die Reinigungsklasse 7 (14 tägige Reinigung) aufgenommen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den...

Dr. Stefan Fassbinder

Reinigungsklasse 7

An der Wiek

14 tagig

Strae	Gesamtmeter
---------------	--------------------

maschinell

An der Wiek

895

Gesamt

895